

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Marcus Issel 563 - 5167 563 - 4725 marcus.issel@stadt.wuppertal.de
	Datum:	20.11.2013
	Drucks.-Nr.:	VO/0707/13 1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
11.12.2013	BV Elberfeld-West	Entgegennahme o. B.
Tempo 30 Siegfriedstraße, Freyastraße, Hindenburgstraße		

Grund der Vorlage

1. Antrag der WfW in der Sitzung der BV Elberfeld-West vom 12.06.2013
2. Prüfauftrag an die Verwaltung aus der Sitzung vom 12.06.2013
3. Antwort der Verwaltung für die Sitzung vom 14.08.2013 (VO 0707/13)
4. Große Anfrage der WfW Fraktion im Rat der Stadt für die Sitzung des Ausschuss für Verkehr am 06.11.2013
5. Antwort der Verwaltung für die Sitzung des Ausschuss für Verkehr vom 06.11.2013
6. Prüfauftrag aus der Sitzung der Bezirksvertretung Elberfeld-West vom 13.11.2013

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung nimmt die Drucksache der Verwaltung entgegen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Die Grundschule Donarstraße bzw. deren Eingang liegt in einer Tempo 30 Zone. Auf dem Schulweg zur Grundschule gibt es gut ausgebaute Gehwege, die nicht widerrechtlich beparkt werden. Unmittelbar an der Einmündung der Donarstraße befindet sich eine Lichtzeichenanlage als gesicherte Quermöglichkeit über die Siegfriedstraße sowie über

die Freyastraße. Weiter südlich vor dem Zugang zum Bahnhof befindet sich als zweite gesicherte Querungsmöglichkeit ein Fußgängerüberweg.

Nach den Vorschriften zur Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen (§ 41 Abs. 2 Nr. 7 StVO und VwV) dürfen diese nur angeordnet werden, wenn z. B. Gefahrzeichen nicht mehr ausreichen oder bereits aufgrund verschiedenster Ursachen Unfälle aufgetreten sind. Insbesondere kommen hier die Voraussetzungen nach § 41 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. der Verwaltungsvorschrift Rn. 7 und 15 in Betracht. Danach sind Unfälle mit Fußgängerbeteiligung im Längsverkehr oder bei der Querung der Fahrbahn Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsreduzierung.

Bereits in der VO/0707/13 hat die Verwaltung die von der Kreispolizeibehörde mitgeteilten Unfalldaten dargelegt. Auf keiner der drei Straßen liegt eine Unfalhhäufungsstelle vor und die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift Rn. 7 und 15 zu § 41 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. sind nicht erfüllt.

Die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung wäre rechtswidrig.

Die Situation an den Grundschulen Nützenberger Straße und Königshöher Weg unterscheidet sich von der an der Grundschule Donarstraße.

Nützenberger Straße:

Hier liegen die Eingänge der Schule und der Sporthalle an der Hauptverkehrsstraße, in kürzerer Entfernung befindet sich eine Zufahrt zur A 46.

Königshöher Weg:

Von der Königshöhe kommende Schulkinder müssen den Schwarzen Weg an der Einmündung Königshöher Weg queren. Dort befindet sich keine gesicherte Querungsmöglichkeit. Es existiert auf der westlichen Straßenseite kein Gehweg, die Schulkinder müssen von der Fahrbahn Königshöher Weg unmittelbar die Fahrbahn des Schwarzen Weges überqueren. Durch die Reduzierung der Geschwindigkeit ist eine geringere Anhaltesichtweite erforderlich und alle Verkehrsteilnehmer haben faktisch für die Einschätzung einer Verkehrssituation mehr Zeit. So konnte die Sicht auf die Schulkinder sowie auf den fließenden Verkehr verbessert werden.

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Entfällt